

# RS OGH 1998/12/23 9ObA334/98b, 8ObA256/99a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.12.1998

## Norm

ArbVG §105 Abs1

BRGO §63 Abs1

## Rechtssatz

Als "Arbeitstag" ist jeder Tag anzusehen, an dem die betriebliche Tätigkeit im ganzen Umfang oder teilweise fortgeführt wird, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen Werktag, Samstag, Sonntag oder Feiertag handelt, Tage, an denen der Betrieb lediglich überwacht und von einigen Arbeitnehmern gereinigt wird beziehungsweise an denen nur von einigen Arbeitnehmern Dienste verrichtet werden, die der Instandhaltung oder der Wiederaufnahme des Betriebs dienen, sind keine "Arbeitstage". Diese Auffassung entspricht § 63 Abs 1 BRGO, nach der als Arbeitstage jene Tage gelten, an denen aufgrund der betrieblichen Arbeitszeiteinteilung die Mehrzahl der Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt sind. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das Betriebsratsgremium nur an jenen Tagen in Aktion treten kann, an denen allgemein im Betrieb gearbeitet wird.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 334/98b  
Entscheidungstext OGH 23.12.1998 9 ObA 334/98b
- 8 ObA 256/99a  
Entscheidungstext OGH 21.10.1999 8 ObA 256/99a  
Auch; Beisatz: Den Arbeitgeber trifft aufgrund der Beweislage die Beweislast dafür, daß auf Grund der betrieblichen Arbeitszeiteinteilung die Mehrzahl der Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt war. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111403

## Dokumentnummer

JJR\_19981223\_OGH0002\_009OBA00334\_98B0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)